

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1885

3 (9.3.1885)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 9. März

N^o 3.

1885.

Nr. 3568. Die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, hier den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betr.

Nachstehende in Nr. VII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 26. Februar d. J. erschienene Verordnung vom 11. d. Mts. wird hiermit besonders bekannt gegeben.
Karlsruhe, den 28. Februar 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Rückert.

Verordnung.

(Vom 11. Februar 1885.)

Die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, hier den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Februar 1885 wird §. 21 der Verordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. November 1874, betreffend den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinbediener, durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Artikel 5, 7, 10, 13, 14, 20 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) beziehen die Gemeindebeamten die Tagesgebühr (§. 1).

Dem Rathschreiber sind für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern zum Pfandbuch (Artikel 16 und 26 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883),

13 pag. 1/2

sofern nicht mehr als 5 Grundstücke vorzumerken sind, je 10 Pfg.,
 und für jede weiter vorzumerkende Grundstücksnummer je 3 Pfg.,
 für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Artikel 24 der angeführten Verordnung),
 sofern ein Eigenthümer gleichzeitig nicht mehr als 5 Einträge verursacht, je 10 Pfg.,
 sofern aber ein Eigenthümer gleichzeitig 6 oder mehr Einträge verursacht, für jeden weiteren
 Eintrag je 5 Pfg.
 zu entrichten.

Karlsruhe, den 11. Februar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,

des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Sauerbeck.

Nr. 3293. Die Besetzung der Bezirksgeometerstelle in Baden betr.

Die Stelle eines Bezirksgeometers für die Amtsbezirke Baden und Nastatt ist erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden.

Diejenigen Geometer, welche bei der Katastervermessung in selbstständiger Weise beschäftigt waren, sowie die Bezirksgeometer, welche sich um genannte Stelle bewerben wollen, haben ihre deßfalligen Gesuche innerhalb vier Wochen hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Rückert.

Nr. 4452. Die Eintheilung der Bezirke der Wasser- und Straßenbau-Inspectionen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 1. März 1885 gnädigst zu bestimmen geruht, daß der seither zum Bezirke der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection Donaueschingen gehörige Amtsbezirk Neustadt auf 1. kommenden Monats dem Bezirke der Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspection Freiburg zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 8. März 1885.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 13. Februar 1885 Nr. 91 Allergnädigst geruht, dem Ingenieur I. Classe Hermann Manz in Ueberlingen die nachgesuchte Entlassung aus dem badischen Staatsdienste zu ertheilen.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 18. Februar d. J. Nr. 3345/3350 sind die Kulturaufseher

1. Landolin Klausner in Thiengen,
2. Franz Lienhart in Neckarelz,
3. Karl Schägler in Bühl,
4. Karl Stark in Offenburg,
5. Alois Hirt in Thiengen und
6. Leo Merk in Konstanz

zu Kulturoberaufsehern ernannt worden.

Todesfälle.

Bezirksgeometer Baumann in Baden ist am 27. Januar d. J. gestorben.